

TOP 12:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Drucksache: 463/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, bestehende Schutzlücken im Sexualstrafrecht zu schließen. Um zudem der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden, sollen die Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch erfasst werden.

Mit dem Gesetz wird insbesondere das "Nein-heißt-Nein-Prinzip" eingeführt. Im Einzelnen wird unter anderem folgendes geregelt:

Zukünftig werden alle Tathandlungen sexueller Übergriffe in einem neuen Grundtatbestand (§ 177 StGB) zusammengefasst. In diesem geht auch der bisherige § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) auf, der gestrichen wird. Der Strafraum der Grundtatbestände reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Künftig ist es nicht mehr erforderlich, dass der Täter einen entgegenstehenden Willen des Opfers mit Nötigungsmitteln überwindet. Es reicht aus, dass der Täter sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt und es zu sexuellen Handlungen kommt (§ 177 Absatz 1 StGB). Der "erkennbare Wille" muss dabei entweder ausdrücklich verbal oder konkludent, beispielsweise durch Weinen oder Abwehrhandlungen, ausgedrückt werden.

Der Täter kann sich nach § 177 Absatz 2 StGB auch dann strafbar machen, wenn ein entgegenstehender Wille nicht erkennbar ist oder die Erklärung des entgegenstehenden Willens für das Opfer unzumutbar wäre.

Dies betrifft folgende Fälle:

1. das Opfer ist (etwa nach Verabreichung von K.O.-Tropfen) unfähig, einen entsprechenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2. das Opfer ist in der Äußerung oder Bildung des Willens erheblich eingeschränkt (etwa bei erheblicher Intelligenzminderung oder Trunkenheit) und der Täter hat zuvor nicht die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Opfers eingeholt,
3. der Täter nutzt ein Überraschungsmoment aus,
4. der Täter nutzt eine Lage aus, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht oder
5. das Opfer wird durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt.

Mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr werden nach dieser Vorschrift Taten bestraft, bei denen die Unfähigkeit zur Bildung oder Äußerung eines Willens auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

Eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ziehen folgende Qualifikationen nach sich, die der bisherigen Rechtslage bei sexueller Nötigung entsprechen:

1. Gewalt,
2. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. Ausnutzen einer schutzlosen Lage.

Die Systematik dieser Tatbestände orientiert sich an der bisherigen Rechtslage.

Besonders schwere Fälle sind nach § 177 Absatz 6 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht, in der Regel bei Vergewaltigung oder gemeinschaftlicher Tatbegehung.

Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren droht nach § 177 Absatz 7 StGB wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug oder ein sonstiges Werkzeugs beziehungsweise Mittel, um den Widerstand des Opfers durch Gewalt oder Drohung damit zu verhindern bzw. zu überwinden, bei sich führt oder bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung.

Eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren ist nach § 177 Absatz 8 StGB vorgesehen bei der Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs oder bei schwerer körperlicher Misshandlung oder Gefahr des Todes des Opfers.

Der mit einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe versehene neue Straftatbestand des § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) regelt insbesondere die Fälle des "Begrapschens".

Mit Blick auf die Silvestervorfälle soll ein weiterer neuer Straftatbestand - § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) - eingeführt werden. Danach werden Personen bestraft, die sich an einer Gruppe beteiligen, die eine andere Person zur Begehung (irgend)einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach § 177 StGB oder § 184i StGB begangen wird. Der Strafraumen beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der neu gefasste § 177 StGB soll zudem Folgen für Ausweisungsbestimmungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 im Wesentlichen gemäß den Empfehlungen seines Rechtsausschusses und seines Ausschusses für Frauen und Jugend zu dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 162/16 (Beschluss).

Nach dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf sollte in § 179 StGB der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände geregelt werden. Hiernach sollte sich künftig strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt. Das Strafmaß des Grundtatbestandes sollte von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme insbesondere für das "Nein-heit-Nein-Prinzip" ausgesprochen. So sollte in einem Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe auch bestraft werden, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person gegen deren erklärten Willen oder unter Umständen, unter denen die fehlende Zustimmung offensichtlich ist, vornimmt oder von dieser an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung an sich selbst oder mit einem Dritten bestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 das Gesetz auf der Grundlage der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9097) angenommen, vgl. BR-Drucksache 463/16, und unter anderem dem genannten Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

